

(Januar / 2026)

Stalking in der Schweiz neu explizit strafbar

Lange gab es schweizweit keine eindeutige rechtliche Handhabe gegen Stalking. Nachdem der Kanton Zürich bereits im Juli 2020 mit dem revidierten Gewaltschutzgesetz dafür gesorgt hat, dass jegliche Form von Stalking verfolgt werden kann, ist nun mit Art. 181b StGB auch auf nationaler Ebene ein eigener Tatbestand für Stalking geschaffen worden.

Wie ist Stalking rechtlich geregelt?

Im schweizerischen Strafrecht gab es bisher keinen eigenen Straftatbestand gegen Stalking. Einzelne belästigende Handlungen, wie z.B. Drohungen, Sachbeschädigungen, Nötigung oder Hausfriedensbruch konnten aber unter andere, bereits im Strafrecht vorgesehenen Straftatbestände fallen. Auch konnte über das Zivilrecht nach Art. 28b ZGB gegen Stalking vorgegangen werden – allerdings ist dies mit einem hohen finanziellen, zeitlichen und prozessualen Aufwand verbunden, weshalb die Bestimmung in der Praxis nur selten zur Anwendung gelangt.

Im Kanton Zürich ist bereits länger im Gewaltschutzgesetz (GSG ZH) das Stalking durch Ex-Partner:innen (aufgelöste familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zwischen Opfer und Täter) und auch durch Drittpersonen unter Strafe gestellt.

Seit dem 1. Januar 2026 existiert nun mit Art. 181b StGB auch im schweizerischen Strafgesetzbuch auf nationaler Ebene der Tatbestand der «Nachstellung». Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden auf eine Weise beharrlich verfolgt, belästigt oder bedroht, die geeignet ist, die Lebensgestaltungsfreiheit erheblich zu beschränken.

Was ist Stalking?

Stalking weist viele unterschiedliche Erscheinungsformen und Schweregrade auf, sodass eine allgemeingültige Definition nicht existiert. In § 2 Abs. 2 GSG ZH wurde der Begriff daher sehr offen formuliert: Stalking liegt dann vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstehen oder Drohen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet wird. Beispiele: belästigend hohe Anzahl an Nachrichten, Telefonanrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit, ständiges Beobachten, unerwünschtes Zusenden von Geschenken, Stehlen und Lesen der Post des Opfers, körperliche und sexuelle Angriffe, Verunglimpfung in sozialen Medien etc. Typisch ist, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und ihre Kombination zum Stalking werden.

Was kann ich tun, wenn ich von Stalking betroffen bin?

Nebst dem Umstand, dass Stalking bei der betroffenen Person gravierende psychische und physische Leiden hervorrufen und die Lebensführung stark beeinträchtigen kann, können Stalkerinnen und Stalker je nach Erscheinungsform durchaus gefährlich werden. Dies auch dann, wenn das Verhalten des Täters anfangs lediglich als unangenehm und noch nicht als bedrohlich empfunden wird.

Personen, die von Stalking betroffen sind, sollten deshalb frühzeitig auf das belästigende Verhalten mit einer Strafanzeige bei der Polizei reagieren und sich konsequent auf keine Annäherungs- oder Kontaktversuche des Stalkers oder der Stalkerin einlassen, sondern deutlich kommunizieren, dass kein Kontakt gewünscht ist.

Was kann die Polizei unternehmen?

Nach einer Strafanzeige wegen Nachstellung im Sinne von Art. 181b StGB wird in der Regel ein Strafverfahren gegen die gefährdende Person geführt. Polizei und Staatsanwaltschaft werden allerdings nicht von sich aus aktiv – eine strafrechtliche Verfolgung gibt es nur dann, wenn das Opfer einen Strafantrag stellt.

Im Strafverfahren gibt es verschiedene Möglichkeiten für die Staatsanwaltschaft, das Opfer vor weiteren Stalkinghandlungen und vor Begegnungen mit dem Stalker oder der Stalkerin zu schützen.

Ergänzend zum nationalen Tatbestand sieht das zürcherische Gewaltschutzgesetz in § 3 Abs. 2 GSG ZH primär folgende Massnahmen vor, um gegen Stalking vorzugehen und den sofortigen Schutz der gefährdeten Person zu gewährleisten:

- Wegweisung: Die gefährdende Person wird aus der Wohnung oder dem Haus gewiesen (falls ein gemeinsamer Haushalt geführt wird).
- Rayonverbot: Der gefährdenden Person wird verboten, ein bestimmtes Gebiet zu betreten (z.B. das Wohnquartier der gefährdeten Person).
- Kontaktverbot: Der gefährdenden Person wird jegliche Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person oder ihr nahestehenden Personen verboten (persönlich, telefonisch, über SMS, Email etc.).

Diese Schutzmassnahmen werden umgehend und direkt durch die Polizei angeordnet und gelten zunächst während 14 Tagen. Sie können beim Gericht verlängert werden, dürfen aber insgesamt nicht länger als drei Monate dauern. Darüber hinaus erlaubt es auch § 13 Abs. 1 lit. b GSG ZH, die gefährdende Person vorübergehend festzunehmen, sofern dies für die Schutzmassnahme nötig ist.

Wichtig:

Die als belästigend oder bedrohlich empfundenen Vorkommnisse sollten ausführlich dokumentiert werden, um die Stalking-Handlungen beweisen zu können. Das Verhalten des Täters sollte wenn möglich mit Datum und Uhrzeit genau notiert und belästigende Nachrichten sollten gespeichert, abfotografiert oder aufbewahrt werden.

Haben Sie weitere Fragen zum Gewaltschutzgesetz oder sind Sie von Stalking betroffen und wünschen anwaltliche Unterstützung? Gerne berate und vertrete ich Sie!



MLaw Dinah Hetata
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hetata@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch